OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400856/3/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 28. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Grieskirchen vom 15.05.2024, GZ: BHGR/923080028533/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.05.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 03.08.2023, 09:58 Uhr
Ort: B__, A8 Str.km 37,4, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I. Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Digitale 10-Tages-Vignette am 03.08.2023 um 10:26 Uhr für das gegenständliche Kraftfahrzeug im ASFINAG Mautshop erworben worden sei, daher sei zur Tatzeit am 03.08.2023 um 09:58 Uhr keine gültige Vignette vorhanden gewesen. Aus dem vorgelegten Beweisfoto der ASFINAG sei eindeutig erkennbar, dass zur vorgeworfenen Tatzeit weder eine Mautvignette an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht noch eine Digitale Mautvignette registriert gewesen sei.

1.3. Dagegen hat der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 09.06.2024 Beschwerde erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, dass er eine gültige Digitale Vignette gekauft habe und damit die Benutzung der Autobahn bezahlt habe.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 03.08.2023 um 09:58 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in B__, A8, Str.km 37,4, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette angebracht und für das Kennzeichen des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Benützung keine gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 21.08.2023 zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

Der Bf hatte am 03.08.2023 um 10:26 Uhr für das gegenständliche Kraftfahrzeug über das ASFINAG Mautshop eine Digitale 10-Tages-Vignette für den Verwendungszeitraum „vom 03.08.2023 10:26 Uhr bis 12.08.2023, 23:59 Uhr" erworben, jedoch das mautpflichtige Straßennetz bereits davor am 03.08.2023 um 09:58 Uhr (Tatzeitpunkt) benutzt.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der darin einliegenden Stellungnahme der ASFINAG vom 16.02.2024 samt Beweisbild, dem Einspruch des Bf vom 16.01.2024 samt der angeschlossenen Bestellbestätigung und Rechnung vom 03.08.2023 sowie der Beschwerde des Bf vom 09.06.2024.

Dass der Bf bei seiner Fahrt am 03.08.2023 um 09:58 Uhr über keine Vignette verfügte, ist aus dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto bzw. dem Behördenportal der ASFINAG, in welchem für den Tattag um 09:58 Uhr keine elektronische Vignette hinterlegt ist, ersichtlich. Auch aus der vorgelegten Bestellbestätigung ergibt sich, dass eine Digitale 10-Tages-Vignette am 03.08.2023 für den Verwendungszeitraum 03.08.2023, 10:26 Uhr – 12.08.2023, 23:59 Uhr, für das deutsche Kennzeichen aaa über den ASFINAG Mautshop erworben wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I. Nr. 82/2007, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen-

und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Nach Pkt. 3.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zur Tatzeit geltenden Version 73 (im Folgenden: Mautordnung Version 73) kann alternativ zur Klebevignette die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden.
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette gilt die Maut für das angegebene Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und die Digitale Vignette berechtigt zur Benützung von Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG.

Gemäß Punkt 3.2.1.1. der Mautordnung Version 73 ist der Gültigkeitsbeginn der Digitalen Vignetten, wenn diese im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop oder die ASFINAG-App, bezogen wird, grundsätzlich der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug.
Bei Bezug von Digitalen Zweimonats- und Zehntagesvignetten kann ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag manuell ausgewählt werden. Zur Auswahl stehen jedoch nur Daten, für die zum Zeitpunkt des Bezugs bereits Vignettenpreise feststehen und implementiert sind.
Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit, frühestens jedoch ab dem 18. Tag nach dem Bezug.

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat gemäß Punkt 1.7. Teil A I der Mautordnung Version 73 jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitalen Vignetten verfügt).

Sollte die zeitabhängige Maut gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung Version 73 nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort das gegenständliche Fahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, ohne gültige Mautvignette bzw. gültige Digitale Vignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt.

Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind auch ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite führte der Bf aus, dass er eine Digitale Vignette am 03.08.2023 gekauft hat. Dem Bf ist vorzuwerfen, dass er die Vignette am 03.08.2023 erst um 10:26 Uhr erworben hat, obwohl er bereits davor, zum Tatzeitpunkt am 03.08.2023 um 09:58 Uhr, das österreichische Mautstraßennetz benutzt hat.
Im vorliegenden Fall war der Bf in einem Tatbildirrtum befangen, indem er angenommen hat, dass es rechtskonform ist, wenn er nach der österreichischen Grenze eine Digitale Vignette kauft. Dieser Tatbildirrtum in Form eines Rechtsirrtums ist ihm aber vorwerfbar, er hat zumindest fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne die erforderliche Maut entrichtet zu haben ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Diese wurde von der Behörde über den Bf verhängt.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.

Strafmildernd ist aber hier auch zu berücksichtigen, dass der Bf gleich von Beginn an durch Vorlage der Bestellbestätigung über den Kauf der Digitalen 10-Tages-Vignette am 03.08.2023, für den gültigen Verwendungszeitraum „vom 03.08.2023 10:26 Uhr bis 12.08.2023, 23:59 Uhr", an der Klärung des Sachverhalts mitgewirkt hat. Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine hervorgekommen.

Die Folgen des Verstoßes der gegenständlichen Ordnungswidrigkeit sind geringfügig, hat der Bf doch noch am selben Tag die Mautgebühren ordnungsgemäß entrichtet und dadurch nachteilige finanzielle Folgen für das öffentliche Straßennetz verhindert. Darüber hinaus hat er die Tat lediglich aus Unbesonnenheit begangen. Es ist somit von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend herabzusetzen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann